

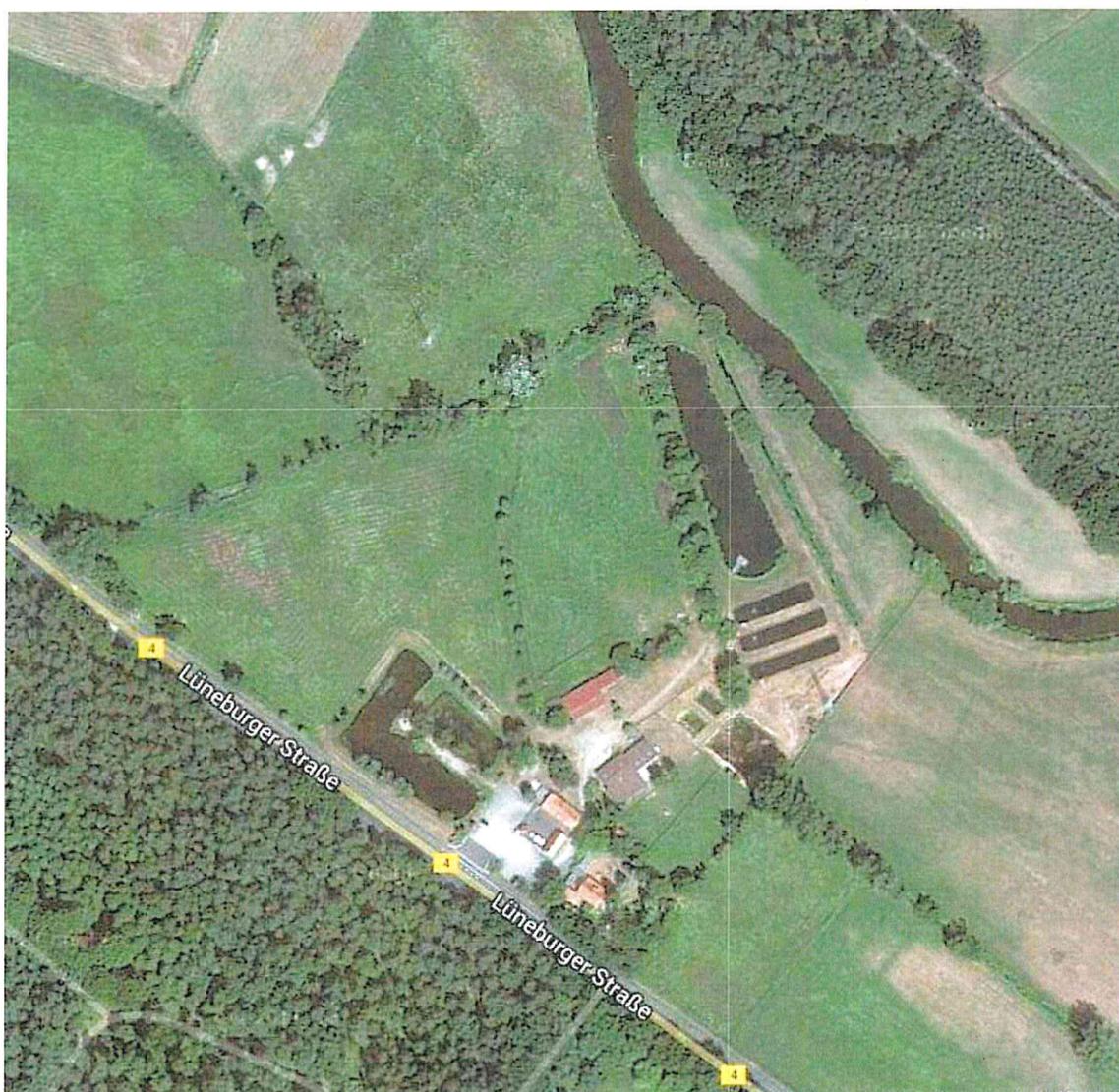
26. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DER GEMEINDE BIENENBÜTTEL, OT GRÜNHAGEN

- ENTWURF -

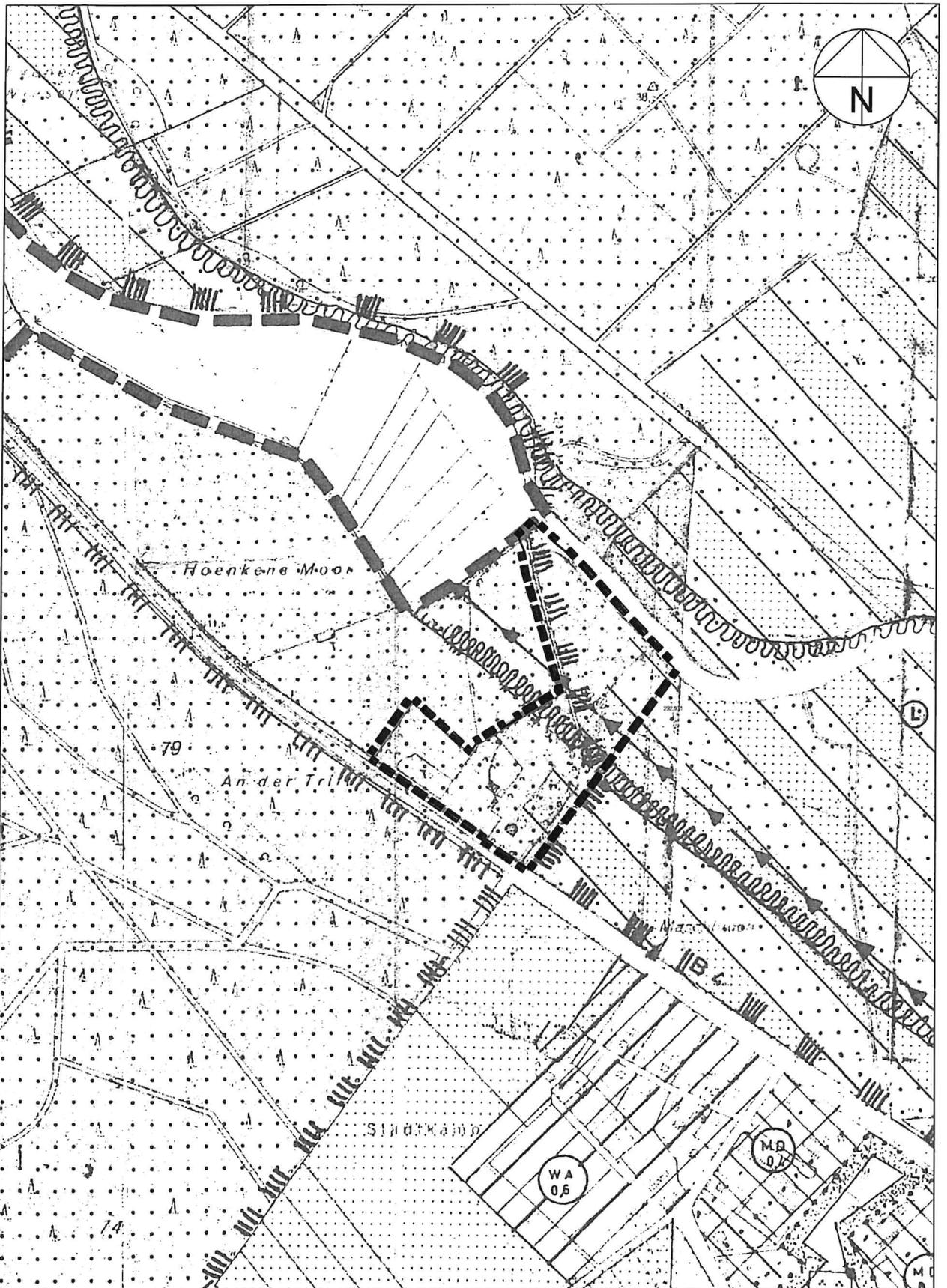
11.03.2020

INHALTSVERZEICHNIS:

PLANDARSTELLUNG BESTAND UND PLANUNG
BEGRÜNDUNG UND UMWELTBERICHT (ANLAGE ZUR BEGRÜNDUNG)
VERFAHRENSVERMERKE



LUFTBILD (GOOGLE)

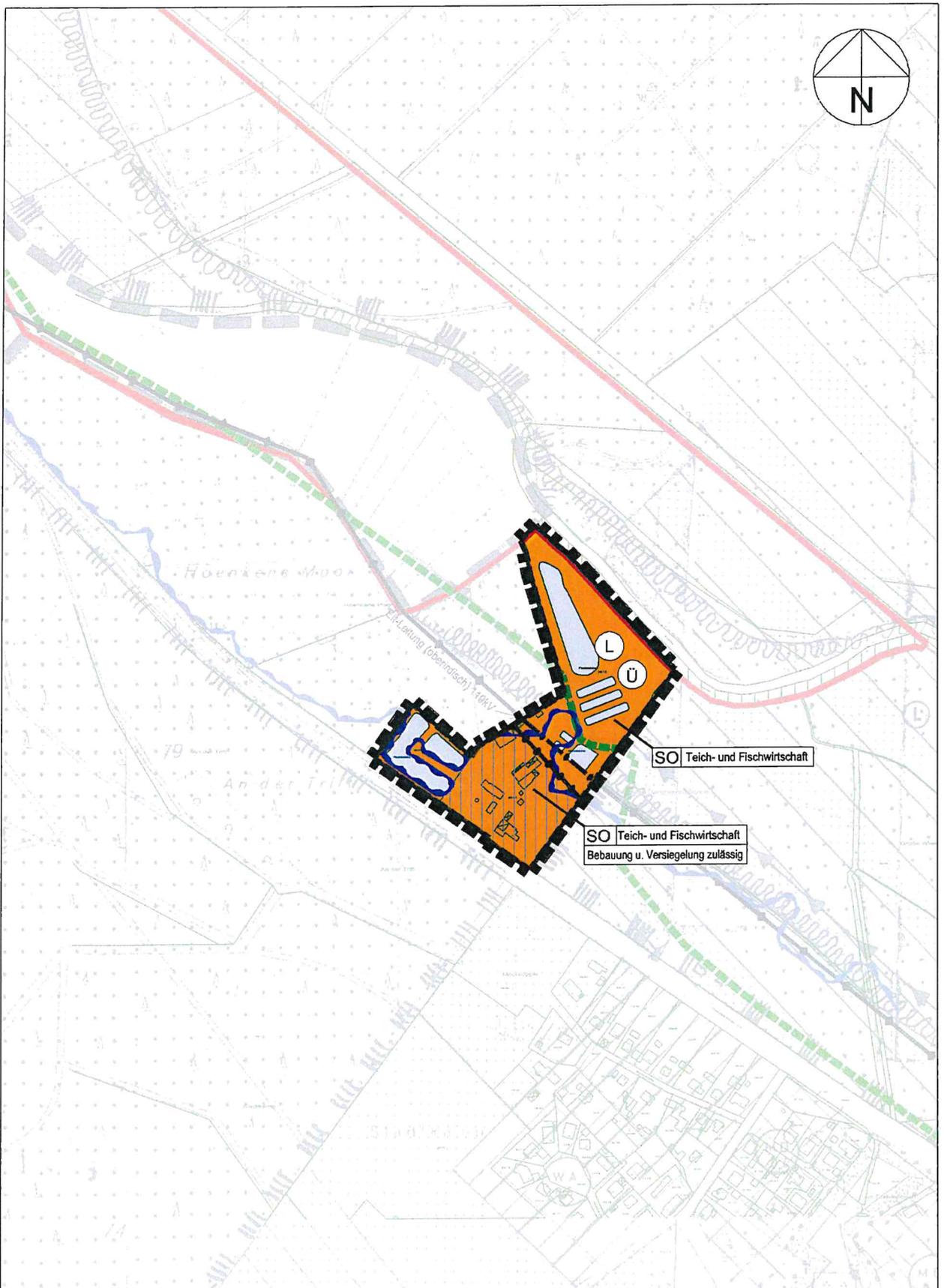


26. Änderung des F-Plans der Gemeinde Bienenbüttel
Ortsteil Grünhaben, Landkreis Uelzen

Planzeichnung "Bestand"

M 1:5000

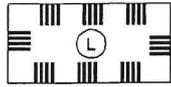
Plan: Büro Sass, Hannover, 22.02.2020



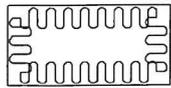
26. Änderung des F-Plans der Gemeinde Bienenbüttel
 Ortsteil Grünhaben, Landkreis Uelzen
 Planzeichnung "Änderung" (Entwurf) M 1:5000

Plan: Büro Sass, Hannover, 22.02.2020

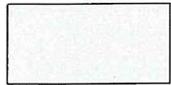
Planzeichenerklärung:



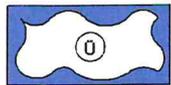
Umgrenzung von Flächen, die dem Natur- oder Landschaftsschutz unterliegen



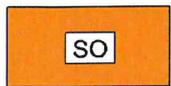
Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen



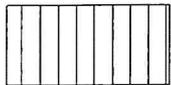
Wasserfläche "Teich" (im SO-Gebiet)



Überschwemmungsgebiet der Ilmenau



Sondergebiet "Teich- und Fischwirtschaft"



Im Sondergebiet zulässiger Bereich für Bauungen und Flächenversiegelungen



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung



Grenze des Änderungsgebietes



Elt-Freileitung (oberirdisch) 110kV, tatsächlicher Verlauf

Nachrichtliche Übernahmen



FFH-Gebiet 71 Ilmenau mit Nebenbächen



NSG Lüneburger Ilmenaaniederung mit Tiergarten



Elt-Freileitung (oberirdisch) 110kV im bestehenden F-Plan

Begründung

26. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bienenbüttel, Ortsteil Grünhagen, Landkreis Uelzen

Entwurf zur Beteiligung der TÖB und der Bürger gem. § 3.2 und 4.2. BauGB

Inhaltsverzeichnis

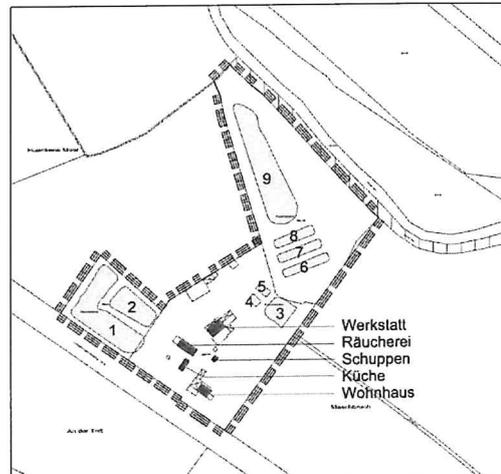
1. Anlass, Ziele und Zwecke der Planung	2
2. Lage und Beschreibung des Änderungsbereichs.....	3
3. Übergeordnete Planungen, Rahmenbedingungen	4
3.1 Das Landes-Raumordnungsprogramm	4
3.2 Regionales Raumordnungsprogramm.....	4
3.3 Der bislang bestehende Flächennutzungsplan.....	6
3.4 Das Wasserhaushaltsgesetz	7
3.5 Hinweise der Bundeswehr	11
4. Inhalt der Planung	11
4.1 Art der Nutzung	11
4.2 Zuordnung der Flächen	12
4.3 Belange des Naturschutzes.....	12
4.4 Wasserrechtliche Belange	13
4.5 Sonstige Planinhalte.....	13
5. Auswirkungen der Planung	13
5.1 Eingriff in den Naturhaushalt	13
5.1.1 Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter	14
5.1.2 Projektwirkung und Prognose:.....	18
5.1.3 Maßnahmen zur Vermeidung negativer Auswirkungen	18
5.2 Stadtplanerische Auswirkungen	19
6. Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange	20
6.1. Scoping-Verfahren.....	20
6.2. Frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3.1 und 4.1 BauGB.....	20
6.3. Beteiligung im Hauptverfahren gem. §§ 3.2 und 4.2 BauGB	21

1. Anlass, Ziele und Zwecke der Planung

Vor dem nördlichen Ortseingang von Grünhagen, Gemeinde Bienenbüttel, befindet sich an der Lüneburger Straße seit den 1960er Jahren ein Teichwirtschaftsbetrieb (landwirtschaftlich betriebene Forellen- und Karpfenzucht).

Aus einer Familienchronik der Betreiberfamilie geht hervor, dass bereits im Jahr 1967 die Teiche 1 bis 5 sowie ein kleinerer Teich im Bereich der heutigen Teiche 7 und 8 existierten, ebenso der größte Teil der Gebäude: die Werkstatt (ohne den südöstlichen Anbau), die Räucherei, der Schuppen, die Küche und das Wohnhaus (siehe nebenstehende Planskizze).

Seit Mitte der 70er Jahre wurden im Betrieb auch Forellen fangfrisch geräuchert und verkauft, zunächst nur zu besonderen Anlässen, in der Folge dann aber auch als ständiges Angebot.



Zurzeit werden lediglich die beiden Angelteiche (1 und 2) für Freizeitangler mit zugekauften Forellen besetzt und befischt. Mit dieser Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bienenbüttel beabsichtigt der Eigentümer des Betriebes, die bisherige Tradition der Fischverarbeitung und des Verkaufs wieder aufzunehmen und die Nutzung der Teichanlage wieder zu intensivieren.

Mit der Verarbeitung und Zubereitung der Erzeugnisse, deren Direktvermarktung und dem Angebot eines Angelteiches hatte sich in jüngster Zeit ein Betriebszweig entwickelt, der in Teilen einer gewerblichen Nutzung zuzuordnen ist. Um diese Betriebsentwicklung auf eine planungsrechtlich abgesicherte Grundlage zu stellen, soll das betroffene Betriebsgelände in der vorbereitenden Bauleitplanung als betriebsbezogenes Sondergebiet ausgewiesen werden.

Dabei werden die nachfolgend aufgeführten Ziele und Zwecke verfolgt:

- Die rechtliche Absicherung des entstandenen Betriebsportfolios
- die Sicherung und Verbesserung langfristiger Entwicklungsmöglichkeiten für den vorhandenen Familienbetrieb
- eine Verankerung und Absicherung der Ziele des Naturschutzes in der Bauleitplanung

2. Lage und Beschreibung des Änderungsbereichs

Der Änderungsbereich befindet sich im Landkreis Uelzen, Niedersachsen, an der Grenze zum Landkreis Lüneburg, ca. 100 m nordwestlich der Ortsgrenze von Grünhagen direkt an der Bundesstraße 4 im Außenbereich. Die Fläche beträgt ca. 3,2 ha und umfasst die Flurstücke 36/6, 36/14 und 39/12.



Lage des Plangebiets im landschaftlichen Kontext (Google 2013):

Das Plangebiet ist von der Bundesstraße 4 gut einsehbar. Das Erscheinungsbild wird geprägt durch die Angelteiche an der Straße und durch die nebenliegenden Gebäude sowie durch den an der Straße liegenden Kundenparkplatz. Die rückwärtigen Teiche und die dahinter verlaufende Ilmenau lassen sich erahnen.

Das Plangebiet liegt an einem Landschaftsschutzgebiet und am Naturschutzgebiet „Lüneburger Ilmenaaniederung mit Tiergarten“, am und mit der nördlichen Spitze im Natura 2000 und FFH-Gebiet „Ilmenau mit Nebenbächen, EU Kennzahl 3628-331“ und innerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes.

3. Übergeordnete Planungen, Rahmenbedingungen

3.1 Das Landes-Raumordnungsprogramm

Das LROP legt die Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume fest.

Gem. Ziffer 1.1 sollen allgemein u. a.

- die natürlichen Lebensgrundlagen gesichert und die Umweltbedingungen verbessert werden,
- eine Steigerung des wirtschaftlichen Wachstums und der Beschäftigung erreicht werden,
- die Entwicklung der ländlichen Regionen gefördert werden.

Diese Ziele werden mit der vorliegenden Planung verfolgt.

In den zeichnerischen Darstellungen des LROP ist die begleitende Bundesstraße 4 als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße ausgewiesen. Ferner ist im Bereich des Plangebiets die Ilmenau als Vorranggebiet Natura 2000 und als Vorranggebiet Biotopverbund ausgewiesen.

Ziffer 3.1.2 weist unter 01 darauf hin, dass „für die Tier- und Pflanzenwelt wertvolle Gebiete, Landschaftsbestandteile und Lebensräume zu erhalten und zu entwickeln sind. Hier stellen die im Bereich des betroffenen Betriebes vorhandenen Biotope eine wertvolle Ergänzung der natürlichen Gegebenheiten dar und leisten einen wertvollen Beitrag insbesondere für die Vogelwelt.

Besonders zu berücksichtigen sind die in Ziffer 3.1.3 genannten Natura-2000-Ziele nach Maßgabe der vorgegebenen Situation. So liegen die vier nördlichsten Teiche der Teichanlage (im Umweltbericht mit den Ziffern 6 – 9 bezeichnet) innerhalb des FFH-Gebietes 71 „Ilmenau und Nebenbäche“ und im Landschaftsschutzgebiet (LSG) Ilmenautal.

Des Weiteren liegt die weder bebaute noch befestigte nördliche Hälfte des Plangebiets in einem wertvollen Bereich für Brutvögel und dient als Nahrungshabitat für Schwarzstörche (Karte 6 Umweltbericht). Daraus folgt, dass zukünftige Versiegelungen oder Bebauungen in diesem Bereich nicht zulässig sein können.

Zur Berücksichtigung umweltrelevanter Belange zählt auch der für die gegebene Situation relevante Hochwasserschutz. So weist das LROP in Ziffer 3.2.4 10 darauf hin, dass Nutzflächen vor Schäden durch Hochwasser gesichert werden sollen. Überschwemmungsgebiete sollen in ihrer Funktion als natürliche Rückhalteräume besonders in Auen und an Gewässern erhalten bleiben (Ziffer 3.2.4 11). Dabei sind u. a. die Belange der Wirtschaft, der Landwirtschaft, des Naturschutzes und des Tourismus zu berücksichtigen. Hier ist der gewachsenen Situation Rechnung zu tragen: Der Erhalt des vorhandenen Betriebes ist ein erklärtes Ziel des Landkreises, der Gemeinde und der Eigentümer / Betreiber. Dies ist gegen die sonstigen Ziele der Landes- und Regionalplanung abzuwägen.

3.2 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Am 15.04.2019 ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen ein neues RROP in Kraft getreten.

Das RROP 2019 weist ein Vorranggebiet Natura 2000 aus (3.1.2 07), welches den nördlichen Teil des Plangebiets überlagert. Die Einbeziehung dieser Fläche in das Plangebiet ist gemäß § 34 Abs. 3 Ziffer 1 und 2 BNatSchG zulässig, da das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Teichanlage sowohl in sozialer als auch in wirtschaftlicher Hinsicht von der Gemeinde Bienenbüttel und vom Landkreis Uelzen bekundet wurde und ein anderer Standort nicht in Frage kommt bzw. nicht gegeben ist (RROP 3.1.3 01). Darüber hinaus hat die Existenz der Teichanlage zu einer wertvollen Biotopbildung geführt und dient somit auch den Interessen des Naturschutzes (RROP 3.1.2 10).

Tangiert wird das Plangebiet im Südwesten von der Bundesstraße 4, einer „Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung“, und durchschnitten wird es von einer 110kV-Elt-Leitung, die als Oberleitung geführt wird.

Auf der gegenüberliegenden Seite der Ilmenau liegt östlich eine zentrale Kläranlage.

Darüber hinaus liegt der Ortsteil Grünhagen in einem „Vorranggebiet Trinkwassergewinnung, Wasserschutzgebiet Zone III b, (RROP 3.2.4 04) und mit einer nördlichen Teilfläche im Vorranggebiet Hochwasserschutz (RROP 3.2.4 09). Dieser Bereich wurde von jeglicher Versiegelung ausgeschlossen.

Zur Entwicklung der Siedlungsstruktur (RROP 2.1 01):

Im vorliegenden Fall geht es nicht um eine Siedlungsentwicklung. Die Planung weist zur Sicherung und Entwicklung eines bereits bestehenden Betriebes ein Sondergebiet für Teich- und Fischwirtschaft aus, insofern ist eine zusätzliche Siedlungsentwicklung ausgeschlossen.

Der bestehende Betrieb besteht aus einem kleineren, der Bundesstraße zugeordneten Anteil mit geringer Bebauung und einem größeren, ergänzenden naturräumlichen Teil der Teichanlage und ihrer Umgebung.

Durch diese Bauleitplanung wird geregelt, dass weitere Bebauungen oder Versiegelungen zukünftig nicht in den Vorrang- bzw. Schutzgebieten für Natur und Landschaft durchgeführt werden können. Insofern widerspricht diese Planung dem RROP nicht, sondern unterstützt es.

In Ziffer D 2.1 12 forderte das RROP 2000, die Anlage von Fischteichen in grundwassernahen Bereichen zu vermeiden bzw. vorhandene Anlagen nach Möglichkeit zurückzubauen.

Die hier betroffene Teichanlage ist existent und soll sowohl aus Sicht des Landkreises als auch der Gemeinde und der Eigentümer und Betreiber weiterhin bestehen bleiben. Beeinträchtigende Wirkungen auf den Naturhaushalt und auch auf die Wasserwirtschaft können durch die Festlegungen dieser Änderung des Flächennutzungsplans weitestgehend vermieden werden und der Nutzen für die Region (Artenvielfalt, Tourismus, Gewerbesteuer) bleibt durch den Fortbestand der Teiche erhalten.

Durch diese vorbereitende Bauleitplanung wird die gegebene Situation geklärt und für die Zukunft verbessert.

Gemäß Ziffer 3.1.2 02 des RROPs sind die durch das LROP festgelegten Verbundsysteme zu entwickeln und zu vernetzen. Für das Plangebiet sind die Formulierungen „System Fließgewässer samt Auen mit ihren Nieder- und Übergangsmoorkomplexen“ und „die vorrangig für Amphibien ausgewiesenen FFH-Gebiete“ betroffen. In Ziffer 3.1.2 07 wird die Bedeutung des Fließgewässersystems „Ilmenau und ihrer Nebengewässer“ noch einmal explizit betont und aufgeführt, dass „noch naturnahe Fließgewässer und Gewässerabschnitte zu erhalten sind, die

Durchgängigkeit der Fließgewässer durch den Rückbau von ökologischen Sperren oder die Anlage von Fischwegen wiederherzustellen ist und die zu den Gewässern gehörenden Niederungsbereiche mit den daran gebundenen Kleinstrukturen vor störenden Nutzungen zu schützen sind“.

Dazu ist festzuhalten, dass die seit Jahrzehnten vorhandene Teichwirtschaft hier zur Entwicklung der Artenvielfalt beigetragen hat und als Bestandteil der schützenswerten Habitate angesehen werden kann. In einer Überprüfung der Biotoptypen durch das Büro BioLaGu im Juli 2015 wurde der Teich Nr. 9 als gesetzlich geschütztes Biotop gem. BNatSchG § 30 eingestuft. Die Durchgängigkeit der Ilmenau ist durch die nebenliegende Teichanlage nicht beeinträchtigt.

Der zukünftige Betrieb der Teichwirtschaft wurde und wird mit den Erfordernissen des Gewässerschutzes abgestimmt.

Die durch das Plangebiet oberirdisch verlaufende 110 kV-Elt-Leitung wird durch die Festlegungen dieser F-Planänderung nicht tangiert. Die Ziele der Energieversorgung werden deshalb hier nicht weiter verfolgt.

Ein Gleiches gilt für die Ziele zur Entwicklung des Straßenverkehrs, da die Bundesstraße 4 das Plangebiet lediglich tangiert und in Ihrer Funktionalität durch diese Planung nicht beeinträchtigt wird.

Die Forderungen zur allgemeinen Wasserwirtschaft werden im Rahmen dieser Planung erfüllt. Die Wasserführung der Ilmenau und des Eitzer Baches sind und bleiben gesichert, die Wasserentnahme aus dem Eitzer Bach wird durch diese Planung geregelt und zur Reduzierung des Sediment- und Schadstoffeintrags werden geeignete Maßnahme getroffen wie z. B. eine regelmäßige Entschlammung der Teiche (s. Umweltbericht).

Die Wahrung des Hochwasserschutzes wird durch diese Planung nicht beeinträchtigt. Weitere Bauungen im Plangebiet sind nicht vorgesehen und werden durch die Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen außerhalb des bereits jetzt bebauten bzw. versiegelten Bereichs ausgeschlossen.

Bei Überschwemmungsgefahr der Teiche im Fall extremer Hochwassersituationen sind diese vorher abzufischen.

Ein Rückbau des Betriebes kommt aufgrund der Historie des Ortes und der Absichtserklärungen von Landkreis und Gemeinde nicht in Betracht (siehe auch Punkt 3.1 dieser Begründung, letzter Absatz).

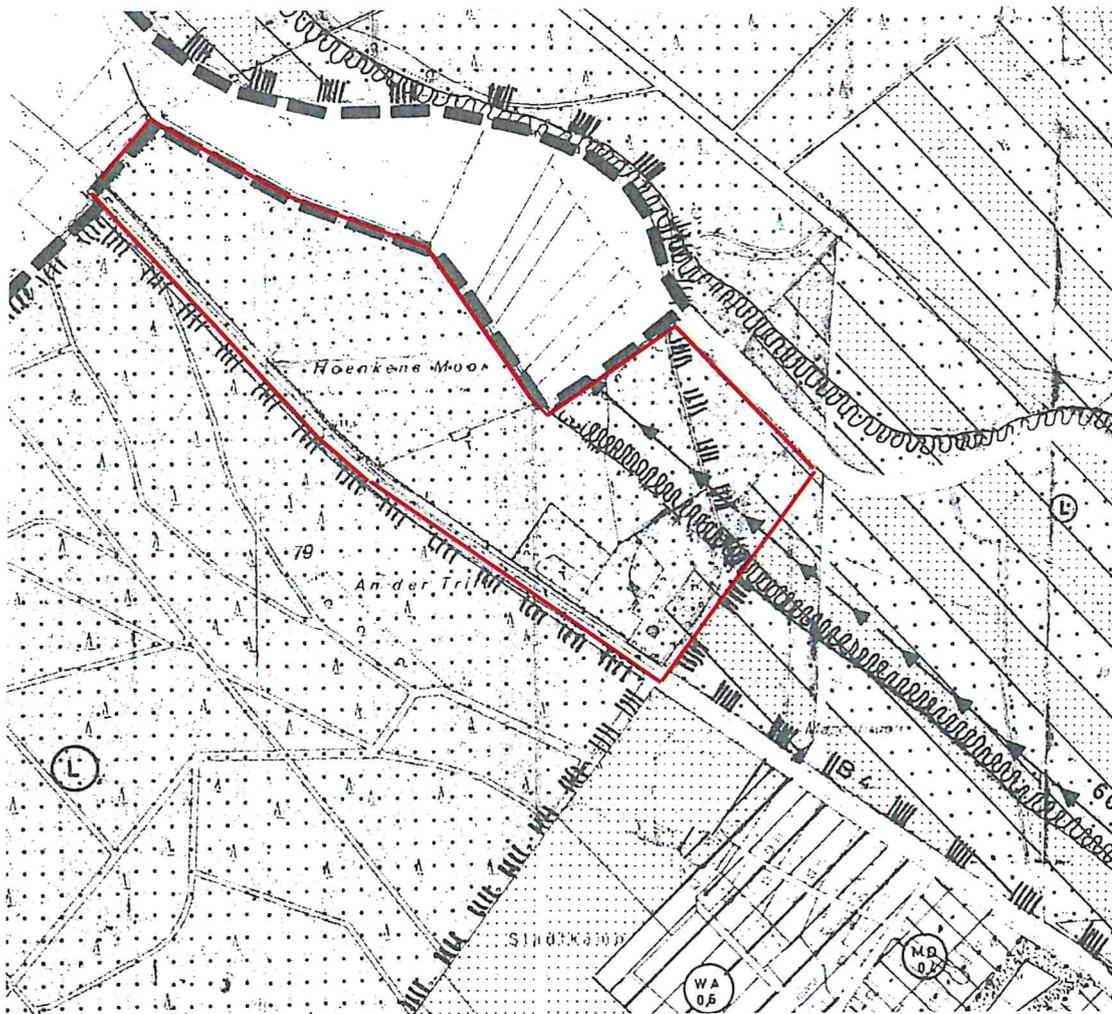
3.3 Der bislang bestehende Flächennutzungsplan

weist im Änderungsbereich Flächen für die Landwirtschaft mit der Signatur „Wald“ aus. Dieser Wald existiert nicht und ist auch in topographischen Karten seit 1970 nicht dargestellt. Bei Aufstellung des F-Plans war der Bereich kein Wald mehr. Insofern ist hier von einem redaktionellen Fehler bei der letzten Planaufstellung auszugehen. (Siehe auch das Luftbild auf Seite 3 dieser Begründung.)

Gültig ist eine Ausweisung als landwirtschaftliche Fläche.

Durch diese Änderung des Flächennutzungsplans wird der bestehenden Teich- und Fischwirtschaft die Möglichkeit gegeben, als mitgezogenes Geschäft eine Verarbeitungsstrecke bis zur Direktvermarktung zu entwickeln bzw. wieder aufzunehmen.

Ausschnitt F-Plan Grünhagen, LK Uelzen



3.4 Das Wasserhaushaltsgesetz

sieht vor, dass Ausweisungen von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten (ÜSG) untersagt sind (§ 78 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Der Absatz 2 des § 78 des WHG lässt jedoch Ausnahmen zu, wenn die dort unter Nr. 1 – 9 genannten Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind. Dies ist im vorliegenden Fall gegeben.

Die Forderungen lauten:

1. (wenn) keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können.

Dazu:

Um eine Siedlungsentwicklung handelt es sich hier nicht, auch nicht um eine Erweiterung des bestehenden Betriebes, sondern um seinen Fortbestand. Eine andere Möglichkeit für den Fortbestand des Familienbetriebes als der Verbleib an diesem Standort besteht nicht, geeignete Flächen im Familienbesitz sind in der Umgebung nicht vorhanden.

An der Bundesstraße gelegen wird die Teichanlage auch überregional angefahren.

Die Kommune hat ein Interesse daran, dass dieser Betrieb weiterhin bestehen

bleibt.

2. (wenn) das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt.
Dazu:
Bei dieser Planung handelt es sich nicht um einen neuen Siedlungsansatz, sondern um die bauleitplanerische Absicherung eines bestehenden Betriebes. Das Plangebiet ist im rechtskräftigen F-Plan als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen und wird umgewidmet zu einem Sondergebiet mit auch gewerblicher Nutzung, um eine bedingte, an die Dimension der Teiche gebundene nachgezogene Verarbeitungsmöglichkeit einzuräumen. An der Bundesstraße gelegen hat der Betrieb mit an- und abfahrendem Kundenverkehr logistisch den richtigen Standort. Eine direkte Nachbarschaft zu einem WA-Gebiet wäre problematisch. Der Abstand zum Ortsrand bzw. nächstgelegenen WA-Gebiet ist < 100 m.
3. (wenn) eine Gefährdung von Leben und Gesundheit oder erheblichen Sachschäden nicht zu erwarten ist.
Dies ist nicht der Fall, im Gegenteil sorgt die Betreiberfamilie hier für geordnete Verhältnisse und eine soziale Kontrolle.
4. (wenn) der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden.
Der Hochwasserabfluss wird durch die Teiche nicht beeinträchtigt, im Retentionsraum der Ilmenau sind jegliche Einbauten durch die Planung ausdrücklich untersagt.
Gespeist werden die Teiche aus dem Eitzer Bach. Die Wasserentnahme ist durch diese Planung so geregelt, dass aus dem Fließgewässer niemals mehr als ein Drittel der geführten Wassermenge entnommen wird, sodass der Eitzer Bach auch in Trockenperioden nicht geschädigt wird. Die genaue maximale Entnahmemenge muss im durchzuführenden Erlaubnisverfahren festgelegt werden.
5. (wenn) die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfangs-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird.
Die Hochwasserrückhaltung ist durch die Teichanlage nicht betroffen; der Retentionsraum wird durch die Planung nicht verändert.
6. (wenn) der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird.
Der bestehende Hochwasserschutz ist durch die Teichanlage nicht beeinträchtigt, daran ändert sich durch diese Planung nichts.
7. (wenn) keine nachteiligen Wirkungen auf Ober- oder Unterlieger zu erwarten sind.
Durch die regulierte Teichwirtschaft wird weder eine Vernässung der Oberliegerflächen noch ein Trockenfallen der tiefergelegenen Flächen oder des Eitzer Baches verursacht (s. Umweltbericht). Die aufgrund modernster Produktionsverfahren ohnehin sehr geringe Menge an anfallender Fischgülle ist aus den Teichen regelmäßig zu entnehmen und ordnungsgemäß abzufahren und zu entsorgen, so dass auch bei extremen Wetterereignissen im Fall einer Überschwemmung keine nennenswerte Verunreinigung der Ilmenau entstehen kann (s. Umweltbericht).

8. (wenn) die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind

Zu Nr. 3 – 8:

Die Bedingungen sind erfüllt und werden durch die Festsetzungen in dieser Planung abgesichert. Der Retentionsraum wird nicht verringert, die Anlage neuer Teiche sowie auch zusätzliche Versiegelungen im Überschwemmungsgebiet werden durch die Planung nicht eingeräumt.

9. (wenn) die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser nach § 76 Abs. 2 Satz 1, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zugrunde liegt, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.

Die zum Betrieb gehörende Bebauung ist bereits seit langem vorhanden. Schäden durch Hochwasser sind nicht bekannt. Weitere Gebäude sind nicht geplant. In Zukunft eventuell erforderlich werdende nutzungsbezogene bauliche Anlagen, wie z. B. Pumpenanlagen zur Bewirtschaftung der Teiche, bedürften im Einzelfall einer Genehmigung. Insofern sind bauliche Schäden durch diese Planung nicht zu erwarten.

Im § 78a des WHG wird weitergehend definiert, was in Überschwemmungsgebieten im Einzelnen untersagt ist. Auf die bestehende Fischzuchtanlage im weitesten Sinne zutreffend ist aus dem Abs. 1 die Nr. 1: „die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können“.

Weiter heißt es im § 78a Abs. 2, dass die zuständige Behörde im Einzelfall Maßnahmen nach Abs. 1 Satz 1 zulassen kann, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind.

Diese Bedingungen werden im vorliegenden Fall durch die vorhandenen Zäune erfüllt. Für zukünftige Einfriedungen ist ggf. eine Genehmigung nach § 78 WHG zu beantragen.

3.5 Naturschutz

Zusätzlich zu den im gültigen F-Plan dargestellten Umgrenzungen von Flächen, die dem Natur- oder Landschaftsschutz unterliegen, und Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen, werden im Änderungsplan die Grenze des Überschwemmungsgebiets der Ilmenau (ÜSG) sowie die Grenzen der Schutzgebiete FFH-Gebiet 71 „Ilmenau mit Nebenbächen“ und NSG „Lüneburger Ilmenaaniederung mit Tiergarten“ im Plan nachrichtlich dargestellt. Damit ist bei zukünftigen Veränderungen im Plangebiet eine eindeutige Berücksichtigung möglich.

Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Ilmenautal“

Der nördliche Teil des Plangebiets, deckungsgleich mit der Fläche des FFH-Gebiets, liegt außerdem im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Ilmenautal“. Nach § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Landschaftsschutzgebiete Gebiete, in denen Natur und Landschaft eines besonderen Schutzes bedürfen. Der Schutz ist erforderlich zum Erhalten, Entwickeln oder Wiederherstellen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,

wegen der Vielfalt Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft, oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung. Entsprechende Gebiete werden durch Verordnung der Naturschutzbehörde ausgewiesen.

Vom 1.07.2019 bis zum 19.09.2019 hat der Entwurf der Verordnung über das LSG „Ilmenautal“ öffentlich ausgelegen. In dieser Verordnung wird das LSG in einen Kernbereich und in ein übriges LSG unterteilt. Der Kernbereich entspricht in der Fläche dem dargestellten FFH-Gebiet. In diesem Kernbereich / FFH-Gebiet liegen die Teiche 6, 7, 8 und 9.

Beeinträchtigungen der Schutzziele der Verordnung zum LSG sind durch diese Planung nicht zu erwarten.

Ebenso sind aufgrund dieser Planung Beeinträchtigungen durch die im LSG liegenden Teiche nicht zu erwarten und die im BNatSchG genannten Ziele werden eher unterstützt als bedroht.

Das Naturschutzgebiet (NSG) „Lüneburger Ilmenauniederung mit Tiergarten“

liegt zwischen Grünhagen im Landkreis Uelzen und dem Stadtzentrum von Lüneburg im Landkreis Lüneburg. Es umfasst die Ilmenau, ihre Niederung mit den Mündungsbereichen der Nebenbäche, die am Geestrand angrenzenden Wälder sowie die Wälder um die Nebenbäche Ordau, Göxer Bach und Lausebach im Lüneburger Tiergarten.

Schutzzweck ist insbesondere die Erhaltung und Entwicklung naturnaher, durchgängiger Fließgewässer, naturnaher Laubwälder, verschiedener niederungstypischer Lebensräume sowie artenreicher Grünländer mit ihren charakteristischen, z.T. bestandsbedrohten Pflanzen- und Tierarten (wie z.B. Fischotter, Groppe und Bachmuschel) und Lebensgemeinschaften.

(Siehe dazu Kap. 5.1 dieser Begründung sowie auch „Umweltbericht“ Kap. 1.3, Aussagen übergeordneter und vorbereitender Fachpläne.)

Das NSG tangiert das Plangebiet mit dem Ende seines südlichen Ausläufers, die Grenze verläuft entlang der nördlichen Grenze des Plangebiets, Überschneidungen gibt es nicht. Eine Bedrohung der Schutzgüter liegt nicht vor, eher wird der Lebensraum der ansässigen Vogelarten, z. B. des Schwarzstorches, durch die Teichanlage erweitert und sein Nahrungsangebot vergrößert.

Das FFH-Gebiet „Ilmenau mit Nebenbächen“

überdeckt den nördlichen Teil des Plangebiets (knapp 40 %). Seine Grenze durchschneidet das Plangebiet nördlich der ÜSG-Grenze, die Teiche 6 – 9 liegen innerhalb des FFH-Gebiets.

Durch die Ausweisung dieses FFH-Gebiets werden die naturnahen Fließgewässer mit ihrem großen Bestand an von Erlen-Eschenwäldern u. feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern geschützt, ebenso die Vorkommen einiger Tierarten wie z. B. das Flussneunauge und Teichmuscheln.

Die Schutzziele der FFH-Ausweisung werden durch die im FFH-Gebiet liegenden Teiche nicht beeinträchtigt, sofern sichergestellt werden kann, dass die Zuchtfische nicht in die Fließgewässer gelangen können. Dies soll durch die veränderte Behandlung des Ablaufwassers erreicht werden (s. wasserrechtliche Belange).

Für das FFH-Gebiet gelten u. a. die Erhaltungsziele

- *Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Fließgewässerkomplexes aus Ilmenau, Nebenbächen und Gräben mit flutender Wasservegetation, Röhrichten, Seggenrieden, Uferhochstaudenfluren und gewässerbegleitenden Gehölzbeständen, insbesondere für wandernde Fische und Kleinfische sowie*

- Fischotter und Bachmuschel auf Standorten mit hohem Grundwasserstand und zeitweiligen Überflutungen,*
- *Erhaltung und Entwicklung naturnaher Stillgewässer mit naturnahen Uferstrukturen und Verlandungsbereichen und einer artenreichen Wasservegetation,*
 - *Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen charakteristischer, z. T. streng geschützter Vogelarten (z.B. Weißstorch).*

Beeinträchtigungen dieser Erhaltungsziele sind durch diese Planung nicht zu erwarten. Zudem ist die Teichwirtschaft vor Ort seit Jahrzehnten vorhanden und hat in der Vergangenheit einen deutlichen Beitrag zur Artenvielfalt geleistet; dies darf auch für die Zukunft angenommen werden.

3.6 Hinweise der Bundeswehr

- Das Plangebiet befindet sich in einem Jettieffflugkorridor
- Das Gebiet liegt im 3000 Meter Radius um den Standortübungsplatz Wendisch Evern
- Die unmittelbar an das Gelände angrenzende B4 gehört zum Militärstraßengrundnetz

Die Bundeswehr hat darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugbetrieb / Standortübungsplatz ausgehenden Emissionen wie Fluglärm und Schießlärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.

4. Inhalt der Planung

4.1 Art der Nutzung

Im Außenbereich gem. § 35 BauGB wird ein Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung Teich- und Fischwirtschaft, ausgewiesen.

Diese Ausweisung ist für den Fortbestand des Betriebes in seiner jetzigen Form erforderlich, weil die vorhandene Teich- und Fischwirtschaft nicht vollständig zu den im Außenbereich privilegiert zulässigen Vorhaben einer landwirtschaftlichen Nutzung gehört.

Der Betrieb wurde seinerzeit als landwirtschaftliches und damit privilegiertes Vorhaben begonnen, die baulichen Anlagen wurden als privilegierte Anlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB genehmigt.

Die Teichwirtschaft, per Definition (Wikipedia) die Fischzucht von Binnenfischen mit herkömmlichen Methoden in hauptsächlich künstlich angelegten Teichen, die planvoll bewirtschaftet werden, gilt als Teil der Landwirtschaft und fällt damit in den Sachverhalt der Privilegierung. Dieser Betriebszweig ruht zurzeit, soll aber wieder aktiviert und intensiviert werden.

In der Fischwirtschaft wird nicht unterschieden zwischen dem Umgang mit Meeresfischen und Binnenfischen. Der Begriff umfasst den Fang und die Aufzucht von Fischen und Meeresfrüchten, des Handels damit und deren Weiterverarbeitung. Damit ist die Fischwirtschaft eine gewerbliche Nutzung.

Im § 201 BauGB wird definiert, dass die berufsmäßige Binnenfischerei zur Landwirtschaft im Sinne des Baugesetzbuches gehört. Die Weiterverarbeitung ist

im § 201 BauGB nicht genannt, demzufolge gehören die Aufbereitung und Zubereitung der Fische vor Ort, der Verkauf von Fischbrötchen usw. nicht in den Tatbestand der landwirtschaftlichen Privilegierung, sondern sind als gewerblicher Betrieb einzuordnen.

Im vorliegenden Fall besteht der gewerbliche Betriebsanteil in dem mitgezogenen Geschäft, dass gefangene Fische (überwiegend Forellen) geschlachtet und zum größten Teil vor Ort zum Verzehr aufbereitet werden (Räucherei, Angebot von Fischbrötchen, Fischplatten usw.). Eine weitere Verarbeitungsstrecke ist nicht vorgesehen, Fischverarbeitung im industriellen Sinn ist als Ergänzung der örtlichen Teichwirtschaft weder möglich noch geplant. Für den Betrieb geht es darum, vor Ort ein Verköstigungsangebot bereitzustellen und frisch geräucherte Fische zum Mitnehmen anbieten zu können. Denkbar ist auch ein Verkauf an regionale Restaurationsbetriebe oder andere regionale Anbieter frischer Fischprodukte, soweit die angestrebte Produktionsmenge dies zulässt. Vorgesehen ist, jährlich 15.000 (monatlich 1.250) Forellensetzlinge zu mästen und anschließend in der hofeigenen Räucherei zu räuchern und sie dann zu vermarkten.

4.2 Zuordnung der Flächen

Nach § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist eine Ausweisung von Baugebieten in festgesetzten Überschwemmungsgebieten unzulässig. Deshalb wird das Plangebiet, orientiert an der Grenze des Überschwemmungsgebiets (ÜSG), in zwei Bereiche unterschiedlicher Nutzung geteilt. Ausschließlich im südlichen, der Bundesstraße zugeordneten Bereich außerhalb des ÜSG, sind zukünftige bauliche Veränderungen und Ergänzungen zulässig, so dass sich die gewerblichen Tätigkeiten auf diesen Bereich konzentrieren müssen und Flächenversiegelungen im Bereich des Überschwemmungsgebiets und des FFH-Gebiets ausgeschlossen sind.

Die Flächen nordöstlich der Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungsmöglichkeiten (Planzeichen 15.14 PlanzV 90) sind von Versiegelungen, Einbauten und Bebauungen freizuhalten, um den Hochwasserschutz und den ungehinderten Wasserabfluss zu gewährleisten.

4.3 Belange des Naturschutzes

Gemäß Verordnungstext zum LSG Ue 002 „Ilmenautal“ vom 1.10.1975 §2 gilt:
In den zugehörigen Landschaftsteilen dürfen keine Handlungen vorgenommen werden, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, die Landschaft zu verunstalten oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen...

Neben Verboten von Lärmbelästigung, unerlaubtem Campieren, Vegetationsbeschädigung und Vermüllung, bedürfen laut § 3 alle zukünftigen baulichen und äußeren Veränderungen einer Zulässigkeitsklärung bzw. Genehmigung der UNB.

Ausnahmen gemäß § 4, z.B. für landwirtschaftliche Betriebe, sind im konkreten Fall zu prüfen.

Die Belange des Naturschutzes sollen berücksichtigt werden durch Maßnahmen, wie:

- Minimale Eutrophierung durch modernste Fütterungsmaschinen
- Fütterung von Biofutter
- Vermeidungsgrundsatz für alle zukünftigen konkreten Planungen, d.h. es gilt gravierende Veränderungen von Natur und Landschaft zu erkennen und zu unterlassen.

- Reduzierung des Eintrags von Sedimenten und Schadstoffen in die Ilmenau mittels Leitung des Ablaufwassers durch den Schönungsteich (Nr.9). Dieser Teich wird zukünftig nicht mehr zur Fischzucht eingesetzt (s. auch wasserrechtliche Belange).
- Reduzierung von Sedimentbildung am Teichgrund durch regelmäßige Entschlammung der Teiche und anschließende ordnungsgemäße Entsorgung.

4.4 Wasserrechtliche Belange

Die Grenze des Überschwemmungsgebiets durchschneidet das Plangebiet nordöstlich der vorhandenen Bebauung; die Teiche 3, 4 (hälftig) und 6 – 9 liegen im ÜSG.

Die Zu- und Abläufe zu den Abschlämmgräben seitlich von Teich Nr. 9 werden verschlossen und die Benutzungsbauwerke stillgelegt, so dass die Teiche 3 – 9 vom Eitzer Bach durchströmt werden. Alles Wasser aus den Teichen 3 – 8 wird durch den Teich Nr. 9 geleitet, dieser übernimmt die Funktion eines Absetz- und Schönungsteiches und wird fischereilich nicht mehr genutzt.

Der Schönungsteich ist nicht ablassbar.

Das Retentionsvolumen des ÜSG der Ilmenau wird durch diese Planung nicht verändert bzw. es wurde in der Vergangenheit durch die Anlage der Teiche vergrößert.

Die noch ausstehenden wasserrechtlichen Genehmigungen sind nicht Gegenstand dieses Planverfahrens.

4.5 Sonstige Planinhalte

Im gültigen F-Plan wurde die vorhandene, oberirdische Elt-Leitung (110kV) ca. 50 m zu weit nordöstlich eingetragen. Der tatsächliche Verlauf ist im Änderungsbereich dargestellt.

Das Plangebiet wird von der örtlichen Müllabfuhr bedient und ist über die Versorgungssysteme des Wasserversorgungszweckverbands Celle-Uelzen-Netz an die Versorgung mit Strom und Wasser sowie auch an das Abwassersystem angeschlossen.

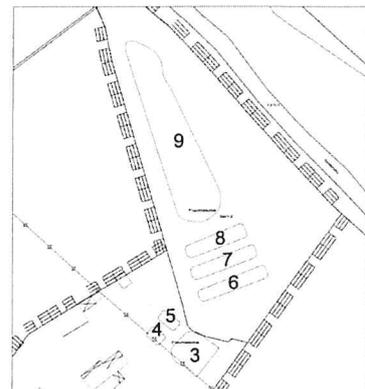
5. Auswirkungen der Planung

Die bereits vorhandene Nutzung der Planungsfläche zur Fischzucht, –verarbeitung und –vermarktung hat dazu beigetragen, das Bild der Kulturlandschaft in diesem Bereich zu prägen und die vorhandene Flora und Fauna zu etablieren.

5.1 Eingriff in den Naturhaushalt

Zur Feststellung des Eingriffs in den Naturhaushalt wurden zunächst eine Bestandsaufnahme mit Erfassung und Bewertung des gegenwärtigen Zustands von Natur und Landschaft sowie eine Prüfung der Verträglichkeit mit übergeordneten Planungen durchgeführt und in einem Umweltbericht zusammengefasst.

Die nebenstehende Skizze weist die Nummerierung der Teiche aus, wie sie im Text verwendet wird.



Die nicht dargestellten Teiche 1 und 2 sind die Angelteiche an der Straße.

5.1.1 Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter

(Auszüge aus dem Umweltbericht kursiv)

Schutzgut „Arten und Lebensgemeinschaften / Biotop“

Bestand:

Der Forellenhof Püchert liegt unmittelbar an der Ilmenau. Dieser weitgehend naturnahe Fluss ist wesentlicher Teil des FFH-Gebiets 71 (siehe Karte 1 Umweltbericht) und besitzt in Teilbereichen landesweite Bedeutung für geschützte Arten. So bietet er Lebensraum für vom Aussterben bedrohte, teils stenöke Arten (z.B. Bachmuschel, Kahnschnecke, Kammolch, Grüne Keiljungfer), 2 stark gefährdete Arten und 7 gefährdete Arten sowie zahlreiche Libellenarten und den Fischotter.

*In einem im November 2009 von Dr. Rainer Brinkmann, Verden, erarbeiteten Gutachten wurde der Zustand der Population, die Habitatqualität sowie mögliche Beeinträchtigungen der wertbestimmenden Bachmuschel (*Unio crassus*) herausgearbeitet. Sie stellt im Bereich der Forellenteiche Püchert eine vitale, langfristig überlebensfähige Population dar. In der naturnahen, strukturreichen, durchgängigen Ilmenau sowie ihren Zuflüssen mit stabiler, zum Teil steinig-kiesiger Gewässersohle, hoher Wasserqualität (mindestens Gewässergüte II) sowie einer typischen Fischartenzusammensetzung in einer gebietstypischen Individuendichte findet sie gute Lebensbedingungen vor.*

Die Bachmuschel zählt zu den „streng geschützten“ Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. Naturschutzrechtliche Rahmenbedingungen beruhen vor allem auf dem Artikel 6 („Verschlechterungsverbot“ der Lebensgrundlagen in FFH-Gebieten) bzw. Artikel 12 (Tötungsverbot und Verbot der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) der Richtlinie.

Die Ilmenau, die im nördlichen Bereich der Planungsfläche im NSG (siehe Karte 2 Umweltbericht) das Durchlaufwasser der Püchertschen Teiche aufnimmt, ist mit ihrer zumindest teilweise kiesig-steinigen Gewässersohle sowie natürlichen Uferstrukturen und bachbegleitenden Gehölzen als naturnaher, weitgehend unbeeinträchtigter Gewässerlauf zu bewerten. Das Biotop zeichnet sich außerdem durch die größtenteils unbeeinträchtigte Fließgewässerdynamik und weitgehend reduzierte Stoff- und Sedimenteinträge aus.

Große Teile des Planungsgebiets sind für Brutvögel und als Nahrungshabitat für den Schwarzstorch von besonderer Bedeutung.

Das Plangebiet weist im Überschwemmungsgebiet der Ilmenau Bereiche mit sehr hoher Bedeutung für den Biotopschutz auf, wie z.B. mesophiles und intensives, zum Teil Feucht- und Nassgrünland der Ilmenauniederung.

Die Betriebsfläche mit Gebäuden, Hofflächen und Parkplatz, die ca. 40% der F-Planfläche einnimmt und vollständig versiegelt ist, besitzt eine sehr geringe Wertigkeit. Der anthropogene Einfluss durch den Fischerei- und Angelbetrieb beeinflusst das Umfeld stark. Auch die Nähe der Bundesstraße 4 beeinträchtigt die nahegelegenen Lebensräume. Der verkehrsbedingte Schadstoffeintrag sowie die Lärmbelastung haben negative Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt. Der östlich der Betriebsgebäude gelegene Hausgarten weist einen hohen Bestand an Nadelgehölzen auf. Die nördlich angrenzenden Gebäude und Teiche sind von Scherrasen umgeben, ebenso die Angelteiche im südwestlichen Bereich.

Während die drei schmalen Teiche im Nordosten der Fläche eine Betonschale aufweisen, ist der größte Teich nahe der Ilmenau naturnah geprägt, aber nährstoffreich (Brennnessel dominiert).

Die einst ausgeprägte Wasser- und Ufervegetation der Teiche 3-9, die seinerzeit wertbestimmend für die Einstufung zu § 30-Biotopen war, ist mittlerweile trockengefallen.

Beeinträchtigungen der Tierarten, insbesondere von Amphibien und Fischen in der Ilmenau, wären vor allem durch die Ableitung von nährstoffreichem Ablaufwasser aus den Fischteichen, mit einem erhöhten Anteil an Schlamm und Feinpartikeln zu erwarten. Laut vergleichbarem Gutachten „Bestandsaufnahme der Bachmuschel, von Dr. Rainer Brinckmann, 2009, welches zum Betrieb des Zuckerwerks der Fa. Nordzucker erstellt wurde, kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Bachmuschel, als Rote Liste Art, durch den zusätzlichen Nährstoffeintrag und die Sedimentfracht jedoch ausgeschlossen werden.

Um auch zukünftig die Lebensräume sowie die Fortpflanzung- und Ruhestätten der stenöken Tierarten nicht zu gefährden und einen Fortbestand der wertbestimmenden Arten auf jeden Fall gewährleisten zu können, ist JEDE Veränderung in diesem Gebiet vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und ggf. eine FFH- Verträglichkeitsvorprüfung durchzuführen.

Die für den Biotopschutz wichtigen Lebensräume sind zu erhalten und zu schützen. Der aus den Fischteichen abgesetzte Schlamm darf unter keinen Umständen auf die umliegenden Biotope ausgebracht werden, sondern muss mit Entsorgungsnachweis beseitigt werden.

Schutzgut „Boden“:

Gem. § 35 (2) BauGB werden bauliche Maßnahmen im südlichen Teilbereich des Plangebiets außerhalb der Hochwassergrenze durch diese Änderung genehmigungsfähig. So liegt z. B. seit 2013 ein Bauantrag für die Erweiterung des Wohnhauses vor, für dessen Bearbeitung diese Änderung des F-Plans abgewartet wird. Weitere Versiegelungen im Rahmen der betrieblichen Entwicklung sind dann ebenfalls genehmigungsfähig.

Gemäß Umweltbericht Kap. 2.2.2 sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden jedoch auszuschließen.

Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen der Bauantragsverfahren zu definieren.

Schutzgut „Wasser“:

Der Forellenhof Püchert besteht aus 9 Einzelteichen, von denen die beiden südwestlichen Angelteiche 1 und 2 grundwassergespeist sind. An diesen Teichen soll keine Veränderung stattfinden. Die Teiche 6,7 und 8, die mit je 3.000 Forellensetzlingen bestückt werden sollen, besitzen eine Betonsohle und werden vornehmlich vom Eitzer Bach gespeist. In welchem Zustand sich die Sohle allerdings befindet und ob ein Kontakt zum Grundwasser besteht, kann nur vermutet werden. Durch den Grundwasseranschluss der Teiche 3,4,5 und 9 ist neben der Speisung durch den Eitzer Bach zeitweise auch von einer Grundwasserspeisung auszugehen. Die Ableitung des überschüssigen Durchlaufwasser erfolgt über einen Verbindungsgraben zwischen den Teichen 6,7 und 8. Teich 9 soll zukünftig in einer Schilfzone das Durchlaufwasser reinigen und Nährstoffe und Feinschlamm aufnehmen.

Das F-Plangebiet liegt mit seinen zahlreichen Teichen im Einzugsgebiet der Ilmenau. Dieser weitestgehend naturnahe Fluss besitzt von seinem Quellbeginn südlich von Uelzen bis nach Lüneburg die Gewässergüte II (mäßig belastet). Nördlich von Lüneburg bis zur Mündung in die Elbe ist die Gewässergüte II–III (kritisch belastet). Durch die relativ hohe Wasserqualität und weitere günstige Faktoren bietet das Fließgewässer zahlreichen, zum Teil vom Aussterben bedrohten Tierarten Lebensraum. Alle Maßnahmen, die die Lebensgrundlage von gefährdeten Arten verschlechtern, sind zu vermeiden. Veränderungen bezüglich der Gewässer müssen nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz vorab genehmigt und deren Unschädlichkeit mittels hydrologischer Gutachten nachgewiesen werden. Der Forellenhof befindet sich im Überschwemmungsgebiet der Ilmenau. Dieses Gebiet dient dem Schutz vor Hochwassergefahren. Dabei soll die Fläche verschiedene Funktionen übernehmen: 1) Der Hochwasserabfluss soll geregelt und gesichert werden, 2) Erosionen sollen vermieden werden, 3) Rückhalteflächen sollen erhalten bleiben, 4) Hochwasserschäden sollen vermieden bzw. vermindert werden. Verbote sowie Genehmigungs- oder Zulassungsvoraussetzungen für Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet ergeben sich aus § 78 des Wasserhaushaltsgesetzes. Alle zukünftigen konkreten Maßnahmen sind im Vorfeld mit den Verboten des WHG abzugleichen und ggf. zu unterlassen. So ist jegliche geplante Geländeformung zunächst mit der UNB abzustimmen. Im konkreten Fall betrifft dies z.B. die Neuanlage von Be- und Entwässerungsgräben zwischen den Teichen 3-9 zur Speisung und Durchströmung. Vor Beginn der Baumaßnahme ist eine Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen Behörde einzuholen, die vom entsprechenden Verbot befreit. Futterlagerungen im Bereich der Überschwemmungsflächen sind untersagt, ebenso die Errichtung von Pumpenhäuschen oder Ähnlichem.

Die geplante F-Planänderung wirkt sich zunächst nicht auf den Hochwasserabfluss aus. Damit einhergehende Maßnahmen sind jedoch genauestens zu prüfen und in Absprache mit der zuständigen Behörde zu bewilligen.

Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser können durch die Intensivierung der Teichbewirtschaftung und dem damit verbundenen Nährstoff- und Schlammeintrag in die Ilmenau entstehen. Laut einer Stellungnahme des LAVES vom Dezember 2011 sei die Konzentrationserhöhung der ermittelten Nährstoffeinträge aus den Fischteichen jedoch gering und daher zu vernachlässigen. Vorausgesetzt, dass die Fütterungsempfehlungen des Futterherstellers exakt eingehalten werden und keine weiteren Schadstoffe, wie Tierarzneimittel usw., in die Teiche gelangen, besitze das Ablaufwasser voraussichtlich auch nach dem Durchlaufen der Forellenzuchtteiche eine hohe Qualität, sodass weder die Behandlung des Ablaufwassers noch die Festlegung von Überwachungswerten erforderlich sei (LAWA 2003).

Den Produktionsteichen ist ein Abschleppgraben oder –teich (Nr. 9) nachzuschalten, sodass ein Absetzen von Schwebstoffen ermöglicht wird und kein Schlammeintrag in die Ilmenau erfolgt.

Das verbleibende Restrisiko eines Schlammeintrags in die Ilmenau soll durch regelmäßiges Abpumpen des Schlammes aus den Teichen 3 – 9 zusätzlich verringert bzw. ausgeschlossen werden.

Da die Teiche durchströmt werden, ist, wenn überhaupt, lediglich mit einem geringen Schlammniederschlag zu rechnen.

Fortsetzung Zitat: *Die Wasserentnahme aus dem Eitzer Bach darf bei Trockenperioden kein Trockenfallen des Zuleiters zur Folge haben. Demnach ist aus dem Fließgewässer, welches die Anlage speist, niemals mehr als ein Drittel des zufließenden Wasser zu entnehmen. Die genaue maximale Entnahmemenge muss im durchzuführenden Erlaubnisverfahren festgelegt werden.*

Im Falle eines Hochwasserereignisses darf kein Eintrag von Nährstoffen, erwärmtem Wasser oder von Rückständen aus Tierfutter- und Tierarzneimitteln durch Überflutung in die Ilmenau erfolgen (evtl. Abpumpen der Teiche bei Hochwasserwarnung). Ebenso ist die Abwanderung der Forellen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Abfischen) so gering wie möglich zu halten.

Der Einfluss der insgesamt 4 intensiver genutzten Teiche auf das Trinkwasser ist eher gering einzustufen. 3 der neuen Besatzteiche (Nr. 6,7,8) haben eine Betonsohle und somit keinen Kontakt zum Grundwasser. Um ein Absetzen der Feinsedimente und die Gefahr der Versickerung der Schadstoffe ins Trinkwasser im Teich 3 zu reduzieren ist dafür zu sorgen, dass dieser grundwasserbezogene Forellenteich eine ausreichende Durchströmung besitzt.

Fazit Umweltbericht, Kap. 2.2.3: Eine erhebliche Auswirkung auf das Schutzgut Wasser durch das Vorhaben ist auszuschließen.

Für die Teiche 6-9 liegt noch keine wasserrechtliche Genehmigung vor, ebenso fehlt noch eine Erlaubnis zur Wasserentnahme aus dem Zuleiter. Sowohl die Genehmigungen als auch die Entnahmeerlaubnis sind eine Voraussetzung für das Inkrafttreten dieser F-Planänderung.

Sofern Teiche im ÜSG mit Netzen oder Überspannungen ausgestattet sind oder werden sollen ist darauf zu achten, dass die Anlagen ÜSG-kompatibel ausgeführt werden.

Schutzgut „Klima“:

die Beeinträchtigungen bzw. Vorbelastungen der Bundesstraße überlagern das Plangebiet. Von einer darüber hinausgehenden, nennenswerten Beeinträchtigung durch diese Planung ist nicht auszugehen.

Schutzgut „Landschaftsbild“:

Das Landschaftsbild ist an diese Stelle durch den vorhandenen Betrieb geprägt. Sofern im Zuge der Planung die Rodung des kleinen Fichtengehölzes im Bereich des Hausgartens erreicht wird, kann von einer Verbesserung des Landschaftsbildes gesprochen werden.

Schutzgut „Mensch und Gesundheit“:

Durch die direkte Lage an der Bundesstraße 4 und die bereits bestehenden betrieblichen Störungen besitzt das F-Plangebiet eine geringe Wertigkeit für die Erholungseignung. Zusätzliche schädliche Einwirkungen wie Lärm, Erschütterungen, Schadstoff- und Staubemissionen sind nicht zu erwarten. Eine erhebliche Auswirkung auf das Schutzgut Mensch und Gesundheit durch das Vorhaben ist auszuschließen.

Schutzgut „Fläche“:

Das Schutzgut Fläche wird durch diese F-Planänderung nicht beeinträchtigt. Die Teiche sind bereits vorhanden, die geplante Intensivierung der Fischproduktion hat keine Auswirkungen auf die Bestandsflächen. Bei eventuellen zukünftigen

Bauvorhaben in der südlichen Teilfläche sind Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen.

5.1.2 Projektwirkung und Prognose:

(Auszug aus dem Umweltbericht *kursiv*):

Im Zuge der Intensivierung der Teichwirtschaft auf dem Püchertschen Forellenhof sollen jährlich 15.000 Forellen in die Teiche 3 (6.000 Stück jährlich), 6,7 und 8 (je 3.000 Stück jährlich) eingesetzt werden. Dies bedeutet eine Erhöhung der Nährstoff- und Feinschlammkonzentration durch Futterreste und Fischgülle, welche schließlich das Wasser der Aufzuchtteiche und damit alle wasserbezogenen Schutzgebiete beeinflussen kann.

Entgegengewirkt werden soll unter anderem durch die exakte Fütterung von Biofutter mithilfe von modernsten Fütterungsmaschinen, die lediglich die Menge an Futter abgeben, die wirklich gefressen wird. So kann der Nährstoffgehalt des Teichwassers zumindest möglichst niedrig gehalten werden.

Negative Auswirkungen auf die Schutzgüter sind bei einer Intensivierung der Fischzucht durch einen vermehrten Nährstoff- und Feinschlammeintrag in die Ilmenau, die anfallende Fischgülle sowie durch die Wasserentnahme aus dem Eitzer Bach ohne geeignete Gegenmaßnahmen grundsätzlich möglich. Betroffen wären die Schutzgüter „Arten und Lebensgemeinschaften“ und „Wasser“.

Durch geeignete Maßnahmen lassen sich die negativen Auswirkungen jedoch weitest möglich reduzieren bzw. aufheben.

5.1.3 Maßnahmen zur Vermeidung negativer Auswirkungen

- eine Regulierung und Beschränkung der Wasserentnahme aus dem Eitzer Bach,
- die Umwandlung des Teiches Nr. 9 in einen Absetz- und Schönungsteich, durch den sämtliches Wasser aus den Teichen 3 – 8 geleitet wird,
- Anlage eines Schilfgürtels am Auslauf des Absetz- und Schönungsteiches
- Schließung des Abschlemmgrabens von den Teichen 6, 7 und 8 (Teiche mit Betonsohle) und des Grabens mit Erlengebüsch (von Teich 3, 4 und 5)
- regelmäßiges Schlammabpumpen aus den Teichen 3 – 9,
- externe Entsorgung der anfallenden Fischgülle mit Nachweis
- im Bereich des ÜSG werden keine Futtermittel oder sonstige wasserunreinigenden Dinge lagern
- Beschränkung der Bebauung und Flächenversiegelung auf den Teil des Plangebiets, der außerhalb aller naturschutz- und wasserrechtlich definierten und relevanten Gebiete liegt
- Begrenzung der Produktionsmenge der Teichwirtschaft
- Begrenzung der Verarbeitungstrecke auf die Fischproduktion vor Ort

Grundsätzlich ist zu beachten, dass bei allen zukünftigen konkreten Maßnahmen im Plangebiet im Vorfeld die zuständige Naturschutzbehörde und die Untere Wasserbehörde zu benachrichtigen sind.

Erforderliche Ausnahmegenehmigungen sind bei der UWB zu beantragen, der Eingriff in Natur und Landschaft ist zu minimieren.

Im Überschneidungsbereich des Plangebiets mit den Schutzgebieten FFH-Gebiet 71 „Ilmenau mit Nebenbächen“, dem NSG „Lüneburger Ilmenauniederung mit Tiergarten“, dem LSG „Ilmenautal“ sowie dem Überschwemmungsgebiet der Ilmenau sind Überbauungen nicht zulässig.

Die Ausweisung eines Sondergebietes (SO) mit der Zweckbestimmung „Teich- und Fischwirtschaft“ steht nicht im Widerspruch zu den Erhaltungszielen des FFH 71 (s. BioLagu-Gutachten).

Zitat BioLagu-Gutachten: *„keine der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen, der Zielarten oder die Erhaltungsziele werden durch das geplante Vorhaben erheblich beeinträchtigt. Insofern kann das Vorhaben als FFH-verträglich im Sinne der FFH-Richtlinie benannt werden.“*

5.2 Stadtplanerische Auswirkungen

Durch diese Änderung des Flächennutzungsplans wird der Status Quo des vorhandenen Betriebes bestätigt.

Das Betriebsgelände und das Plangebiet sind deckungsgleich.

Das Plangebiet ist umgeben von landwirtschaftlicher Nutzfläche, zusätzlich im Südwesten und Osten eingefasst von Flächen, die dem Natur- oder Landschaftsschutz unterliegen.

Im Nordosten liegt das FFH-Gebiet 71 „Ilmenau mit Nebenbächen“ und das Naturschutzgebiet „Lüneburger Ilmenauniederung mit Tiergarten“ sowie etwa ab der Hälfte des Plangebiets das Überschwemmungsgebiet (ÜSG) der Ilmenau. Dadurch ist jegliche bauliche Entwicklung in dieser Richtung schon ab der Mitte des Plangebiets (Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen) ausgeschlossen.

Nordwestlich des Plangebiets reicht das Überschwemmungsgebiet der Ilmenau bis nahe an die Bundesstraße heran, so dass auch hier keine bauliche Entwicklung möglich ist.

Südwestlich des Plangebiets, auf der anderen Straßenseite der Bundesstraße 4, liegt ein Waldstück, welches eine sinnvolle städtebauliche Entwicklung ebenfalls ausschließt.

Südöstlich dieses Waldstücks liegt mit einem Abstand von ca. 80 m ein WA-Gebiet. Ob dieses in Richtung des Waldes weiter entwickelt werden soll, ist nicht bekannt. Im SO der jetzigen Betriebsgebäude ist in der Nachkartierung des Büros BioLaGu, Lüneburg, ein § 30 Biotop nach BNatSchG dargestellt.

Der vorhandene Betrieb präsentiert sich an der Bundesstraße mit seinen beiden Angelteichen, dem Besucherpark und dem recht gut eingewachsenen Wohnhaus gerade so, dass er von vorbeifahrenden Fahrzeugen aus wahrgenommen wird. Damit geht die Zersiedelungswirkung des Ensembles größtenteils von dem vorhandenen privilegierten Betriebsteil aus.

Durch diese F-Planänderung kann der Betrieb um gewerblich genutzte Bausubstanz erweitert werden. Da aus Gründen des ungestörten Kundenbetriebes gewerblich genutzte Einheiten eher unauffällig platziert werden, kann davon ausgegangen werden, dass eine wesentliche Zersiedlung der umgebenden Landschaft zusätzlich zu der vorhandenen Ensemblewirkung nicht zu erwarten ist bzw. relativ unauffällig im Hintergrund bleiben wird. Insofern ist mit nur geringen Auswirkungen auf die stadtplanerische, verkehrsplanerische und infrastrukturelle Situation zu rechnen.

6. Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange

6.1. Scoping-Verfahren

Am 21.11.2013 wurde im Landkreis Uelzen ein Scopingtermin abgehalten.

Beteiligt waren neben der Gemeinde Bienenbüttel das Planungsamt, die Untere Wasserbehörde und die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Uelzen sowie die Planungsbüros Sass (Stadtplanung) und Ackermann (Grünplanung).

Seitens der Unteren Wasserbehörde wurde darauf hingewiesen, dass für die nach 1960 angelegten Teiche noch keine wasserrechtlichen Genehmigungen vorliegen. Die Genehmigungen sind beantragt, eine abschließende Stellungnahme der Bauordnung und des Naturschutzes stehen noch aus. Da die Teiche bereits seit vielen Jahren in verträglicher Weise bestehen, steht einer wasserrechtlichen Genehmigung voraussichtlich nichts entgegen.

Die Untere Naturschutzbehörde machte geltend, dass sowohl für die Änderung des F-Plans als auch für die wasserrechtliche Genehmigung eine FFH-Verträglichkeitsprüfung benötigt wird. Von einer auch zukünftigen Verträglichkeit der Planung mit dem NSG und auch mit dem LSG, ggf. mit Auflagen, wurde ausgegangen. Die §-30-Biotop müssen kartiert werden.

Planungsrechtlich wurde die Ausweisung eines Sondergebiets (SO) empfohlen, welches die jetzigen betrieblichen Aktivitäten und die darauf bezogenen Freizeitaktivitäten (Angelteiche) abdeckt.

Es wird angeregt, aufgrund der o. g. wasser- und naturschutzrechtlichen Gegebenheiten die Weiterführung der Planung mit den Betreibern der Fischteiche nochmals abzustimmen.

Als Ergebnis wurde festgehalten:

Die Bearbeitung der F-Planänderung ruht bis zur Klärung der wasser- und der naturschutzrechtlichen Fragen.

Das frühzeitige Beteiligungsverfahren wird durchgeführt, wenn die FFH-Verträglichkeitsprüfung vorliegt.

6.2. Frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3.1 und 4.1 BauGB

Nach Abarbeitung der im Scoping-Verfahren vorgebrachten Punkte wurde das frühzeitige Beteiligungsverfahren im Mai/Juni 2017 durchgeführt.

Beteiligt haben sich

- Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Das staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg
- Das Katasteramt Uelzen
- Die Bundespolizeidirektion Hannover, Liegenschafts- und Gebäudemanagement
- Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen., Forstamt Uelzen
- Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
- Die Hansestadt Uelzen
- Die Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg Stade
- Der Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Uelzen
- Der Wasserversorgungszweckverband Celle-Uelzen-Netz
- Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie LBEG
- Die Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg

- Der Landkreis Uelzen mit dem Umweltamt, dem Abt für Regionalplanung, dem Amt für Abfallwirtschaft und der Genehmigungsbehörde

Anregungen oder Bedenken wurden vorgebracht vom Katasteramt Uelzen (Korrektur einer Planbezeichnung) und vom Landkreis. Aufgrund der Anregungen und Forderungen des Landkreises wurde der Umweltbericht, die Begründung und die Planzeichnung der Änderung überarbeitet und ergänzt.

- Eine Beschreibung der Schutzgebiete LSG UE 03 „Ilmenautal“ und NSG LÜ 282 „Lüneburger Ilmenauniederung mit Tiergarten“ und deren Zielstellungen wurde in die Begründung und in den Umweltbericht aufgenommen.
- Die Bedeutung des Nahrungshabitats für den Schwarzstorch wurde in der Begründung und im Umweltbericht behandelt.
- Die Kartendarstellung „Konzept des Ablaufwassers“ wurde korrigiert.
- Das Wasserschutzgebiet Zone III b wird im Begründungstext erwähnt.
- Ein Hinweis auf die Lage des ÜSG wurde in die Begründung aufgenommen, das ÜSG wurde in der Planzeichnung dargestellt, die Belange des Hochwasserschutzes wurden beschrieben und diskutiert.
- Die Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes wurden im Einzelnen wiedergegeben und mit den Zielen und Inhalten der Planung abgeglichen und kommentiert.
- Die Bedenken des technischen Gewässerschutzes, dass Schlamm und Fischkot bei Hochwasser in die Ilmenau gelangen könnten, wurden durch planerische Maßnahmen und die Aussage, dass der Schlamm regelmäßig abzupumpen ist, entkräftet.
- Das Schutzgut Grundwasser wurde behandelt, den Bedenken zur Speisung der Teiche 3 – 9 durch den Eitzer Bach wurde Rechnung getragen, indem die Entnahme geregelt wurde.
- Den Hinweisen aus regionalplanerischer Sicht wurde insofern gefolgt, als die Inhalte der LROP und der RROP im Einzelnen abgearbeitet wurden.

Im Weiteren wurden

- Redaktionelle Hinweise übernommen bzw. befolgt.
- Nachrichtliche Übernahmen als solche gekennzeichnet
- Die Transparenz aus der Farbe des SO-Gebietes und anderer Kennzeichnungen herausgenommen
- Die Zweckbestimmung auf „Teich- und Fischwirtschaft“ geändert und in der Begründung erläutert
- Auf die Festsetzung einer GRZ verzichtet
- Auf eine Verfüllung der Abschlammgräben zugunsten einer Schließung der Benutzungsbauwerke verzichtet
- Der Hochwasserabfluss mit Bezug auf die §§ 78 und 78a des WHG behandelt
- Der Umweltbericht entsprechend angepasst.

Bürger haben sich im frühzeitigen Beteiligungsverfahren nicht beteiligt.

6.3. Beteiligung im Hauptverfahren gem. §§ 3.2 und 4.2 BauGB (steht noch aus)